# Truppmannausbildung Teil 1
# Grundausbildungslehrgang

## Ausbildungshilfe für den Ausbildungsabschnitt

## Rechtsgrundlagen

# Lernziel

Die grundlegenden gesetzlichen Regelungen des

Brand- und Zivilschutzes

soweit diese für  ihre Funktion als Truppmann auf Gemeindeebene erforderlich sind und

die wichtigsten Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts

wiedergeben oder erklären können

# Ausbildungsorganisation

- Aufgaben der Feuerwehr
- Träger der Feuerwehr
- Arten der Feuerwehr
- Funktionsträger
- Verpflichtung
- Rechte und Pflichten
- Pflichten der Bevölkerung
- §§ 35 und 38 StVO
- Übersicht Aufgabenbereiche und Zielsetzungen des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe
- Mitwirkung als Helfer im Rahmen der Einheiten oder Einrichtungen gemäß bundesgesetzlicher Regelungen zum Zivilschutz und zur Katastrophenhilfe



# Rechtsgrundlagen

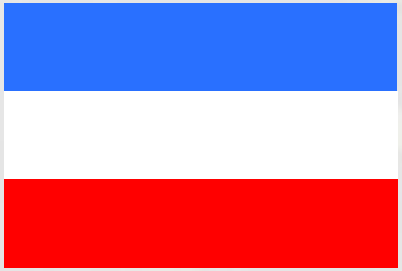
# Gesetze der Gefahrenabwehr im Überblick



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Zivilschutzgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG)



Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG)

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG)

Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei bei der Gefahrenabwehr

# Weitere zu beachtende Gesetze



Jugendarbeitsschutzgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

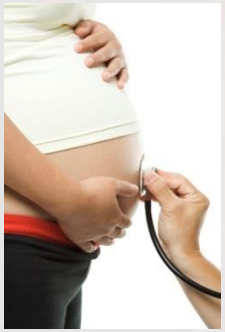


**Foto: Microsoft**

Mutterschutzgesetz für die Bundesrepublik Deutschland



**Foto: Microsoft**

Strafgesetzbuch für die Bundesrepublik Deutschland

§ 323 c: Unterlassene Hilfeleistung

# Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

FwDV werden auf Bundesebene erarbeitet und sind in Schleswig-Holstein als verbindlich eingeführt worden

- FwDV 1 — Grundtätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- FwDV 2 — Ausbildung der Feuerwehren
- FwDV 3 — Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- FwDV 7 — Atemschutz
- FwDV 8 — Tauchen
- FwDV 10 — Tragbare Leitern
- FwDV 100 — Führung und Leitung im Einsatz
- FwDV 500 — Einheiten im ABC-Einsatz
- PDV 810 — Fernmeldebetriebsdienst mit Ergänzung für den Katastrophenschutz



# Aufgaben der Feuerwehr

# Einleitung



# Einleitung

Löschen

Bergen



Schützen

Retten

# Feuerwehrwesen

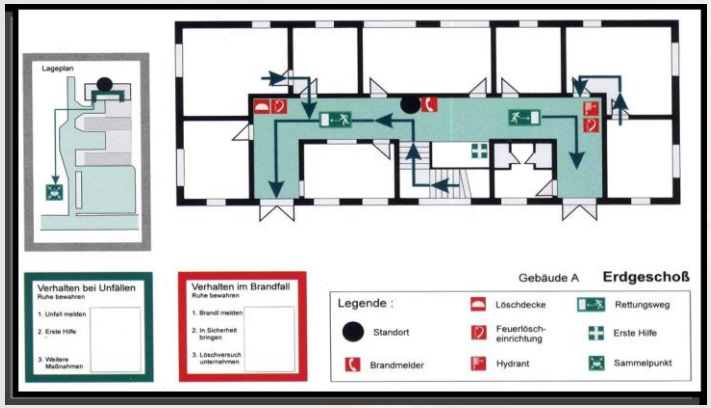


Die Bekämpfung von Bränden und Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden **(abwehrender Brandschutz)**



Die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen **(Technische Hilfe)**

# Feuerwehrwesen




Die Verhütung von Bränden und Brandgefahren

**(vorbeugender Brandschutz)**




Die Mitwirkung bei der

**Brandschutzerziehung** und

**Brandschutzaufklärung**

# Feuerwehrwesen





Die Mitwirkung im **Katastrophenschutz**



# Träger der Feuerwehr

# Aufgaben der Gemeinde

§ 2 Brandschutzgesetz

Die Gemeinden haben als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen

**angemessene und leistungsfähige**

öffentliche Feuerwehr zu unterhalten







# Aufgaben der Gemeinde

Sicherstellen einer ausreichenden Löschwasserversorgung





Schaffen von Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen





# Aufgaben des Kreises

Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise ist es,

- überörtlich den abwehrenden Brandschutz und
- die Technische Hilfe sicherzustellen, insbesondere



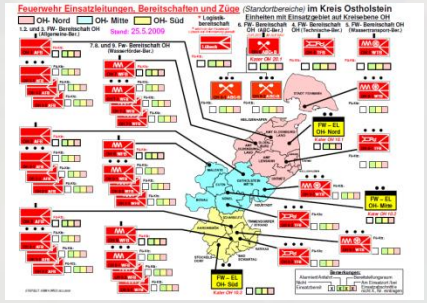
- erforderliche Anlagen zur überörtlichen Alarmierung und Nachrichtenübermittlung einzurichten und zu unterhalten,
- eine ständig mit geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten,
- die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet.
- Die Feuerwehreinsatzleitstelle kann zusammen mit der Rettungsleitstelle betrieben werden.

# Aufgaben des Kreises

Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise ist es,








- eine Feuerwehrtechnische Zentrale
  - zur Unterbringung von Fahrzeugen und Gerätschaften, Pflege und Prüfung von Geräten und Material sowie zur
  - Durchführung überörtlicher Ausbildungs-lehrgänge vorzuhalten
- Alarmpläne für den überörtlichen Einsatz und die gemeindeübergreifende Hilfe aufzustellen

# Aufgaben des Kreises

Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise ist es,



- zur Hilfeleistung bei Schadenereignissen mit gefährlichen Stoffen und Gütern einen „Löschzug-Gefahrgut“ aufzustellen und zu unterhalten, sofern dies auf andere Weise nicht sichergestellt ist,

- ein Informationssystem über gefährliche Stoffe und Güter (GSBL) vorzuhalten, das vom Land bereitgestellt wird.

GSBL - Gemeinsamer Stoffdatenpool Bund / Länder

# Aufgaben des Landes

Das Land fördert das Feuerwehrwesen, im besonderen



unterstützt und berät es die Gemeinden und Kreise auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens

unterhält es eine Landesfeuerwehrschule





# Aufgaben des Landes

Das Land fördert das Feuerwehrwesen, im besonderen



Foto: Forschungsstelle für Brandschutztechnik

unterstützt es die Brandschutzforschung und -normung



gewährt es den Gemeinden und Kreisen Zuwendungen für den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfe



# Arten der Feuerwehr

# Arten der Feuerwehren

## Feuerwehren im Sinne des Brandschutzgesetzes sind

| Öffentliche Feuerwehren | Nicht Öffentliche Feuerwehren |
|---|---|
| - Berufsfeuerwehren (ab 80.000 EW) | - Werkfeuerwehren |
| - Freiwillige Feuerwehren | |
| - Pflichtfeuerwehren | |

Können nebeneinander aufgestellt werden

# Freiwillige Feuerwehr

| Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehr |
|---|

| Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren | | |
|---|---|---|
| Ortsfeuerwehr A | Ortsfeuerwehr B | Ortsfeuerwehr C |

| Stadtfeuerwehrverband mit Ortsfeuerwehren | | |
|---|---|---|
| Ortsfeuerwehr A | Ortsfeuerwehr B | Ortsfeuerwehr C |

| Kreisfeuerwehrverband mit Gemeindefeuerwehren | | |
|---|---|---|
| Gemeindefeuerwehr A | Gemeindefeuerwehr B | Gemeindefeuerwehr C |



# Funktionsträger

# Gliederung und Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

| Freiwillige Feuerwehren | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Aktive Mitglieder | | | | |
| Kinder-abteilung | Jugend-abteilung | Einsatz-abteilung | Reserve-abteilung | Haupt-amtliche Wach-abteilung | Ver-waltungs-abteilung | Ehren-abteilung |

- Der Eintritt in die Kinderabteilung ist mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich
- Der Übertritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich

# Gliederung und Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

| Freiwillige Feuerwehren | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Aktive Mitglieder | | | | |
| Kinder-abteilung | Jugend-abteilung | Einsatz-abteilung | Reserve-abteilung | Haupt-amtliche Wach-abteilung | Ver-waltungs-abteilung | Ehren-abteilung |

- Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich
- Der Übertritt in den aktiven Dienst ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich

# Gliederung und Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

| Freiwillige Feuerwehren | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Aktive Mitglieder | | | | |
| Kinder-abteilung | Jugend-abteilung | Einsatz-abteilung | Reserve-abteilung | Haupt-amtliche Wach-abteilung | Ver-waltungs-abteilung | Ehren-abteilung |

- Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen
- Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserve-abteilung möglich
- Angehörige der Feuerwehren, die die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und können in die Reserve- oder Ehrenabteilung übernommen werden.

# Gliederung und Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

| Freiwillige Feuerwehren | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Aktive Mitglieder | | | | |
| Kinder-abteilung | Jugend-abteilung | Einsatz-abteilung | Reserve-abteilung | Haupt-amtliche Wach-abteilung | Ver-waltungs-abteilung | Ehren-abteilung |

- § 8a Abs. 2 Brandschutzgesetz
- besonderer Teil der Einsatzabteilung
- gleiche Aufgaben wie Berufsfeuerwehr,
- aber geringere Stärke und nicht rund um die Uhr besetzt

# Gliederung und Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

| Freiwillige Feuerwehren | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Aktive Mitglieder | | | | |
| Kinder-abteilung | Jugend-abteilung | Einsatz-abteilung | Reserve-abteilung | Haupt-amtliche Wach-abteilung | Ver-waltungs-abteilung | Ehren-abteilung |

- Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich

- Der Dienst in der Verwaltungsabteilung endet durch Übertritt in die Ehrenabteilung spätestens mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird

- Auf Wunsch des Mitgliedes jedoch mit dem Ende des Jahres, in dem 60. Lebensjahr vollendet wird

# Gliederung und Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

| Freiwillige Feuerwehren | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Aktive Mitglieder | | | | |
| Kinder-abteilung | Jugend-abteilung | Einsatz-abteilung | Reserve-abteilung | Haupt-amtliche Wach-abteilung | Ver-waltungs-abteilung | Ehren-abteilung |

- Der aktive Dienst endet durch Übertritt in die Ehrenabteilung spätestens mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird
- Auf Wunsch des Mitgliedes jedoch mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird

# Gliederung und Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

| Freiwillige Feuerwehren | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Aktive Mitglieder | | | | |
| Kinder-abteilung | Jugend-abteilung | Einsatz-abteilung | Reserve-abteilung | Haupt-amtliche Wach-abteilung | Ver-waltungs-abteilung | Ehren-abteilung |

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der hauptamtlichen Wachabteilung ehrenamtlich tätig.

# Gliederung und Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

**Organe der Feuerwehr sind**

- Mitgliederversammlung
- Wehrvorstand
  - Wehrführung und Stellvertretung (plus Gemeindewehrführung)
  - Zugführung (soweit vorhanden)
  - Gruppenführung
  - Kassenverwaltung
  - Schriftführung
  - Gerätewartung (freiwillig, durch Satzung bestimmt)
  - Führung der Reserveabteilung (soweit vorhanden)
  - Jugendfeuerwehrwartung (soweit vorhanden)
  - Musikzugführung (soweit vorhanden)

# Gliederung und Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

Truppausbildung gemäß FwDV 2

| Ausbildung | Lehrgangsabzeichen | Ausbildungsebene |
|---|---|---|
| Truppmannausbildung Teil 1<br>Grundausbildung | | Standort |
| Truppmannausbildung Teil 2 | | Standort |
| Truppführer |  | Kreis |
| Truppführer plus ein technischer Lehrgang |  | Kreis |

## Technische Ausbildung gemäß FwDV 2

| Ausbildung | Lehrgangsabzeichen | Ausbildungsebene |
|---|---|---|
| Sprechfunker |  | Kreis |
| Atemschutzgeräteträger |  | Kreis |
| Maschinisten |  | Kreis |
| Technische Hilfeleistung | | Kreis |
| ABC-Einsatz | | Kreis |
| ABC-Erkundung | | Kreis |
| ABC-Dekontamination P/G | | Kreis |
| Gerätewarte | | Land |
| Atemschutzgerätewarte | | Land |



# Gliederung und Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

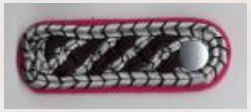
## Führungsausbildung gemäß FwDV 2

| Ausbildung | Lehrgangsabzeichen | Ausbildungsebene |
|---|---|---|
| Gruppenführer |  | Land |
| Zugführer |  | Land |
| Verbandsführer |  | Land |
| Einführung in die Stabsarbeit | | Land |
| Führen im ABC-Einsatz | | Land |
| Leiter einer Feuerwehr | | Land |
| Ausbilder in der Feuerwehr | | Land |

# … Dienstgrade

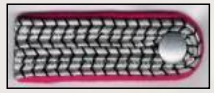
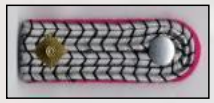
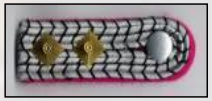
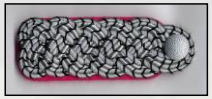
| Dienstgrad | Dienstgradabzeichen | Funktion | Ausbildung |
|---|---|---|---|
| Feuerwehrmann Anwärter |  | ohne | Mitglied der Jugendabteilung; Eintritt als aktives Mitglied |
| Feuerwehrmann |  | ohne | Truppmann Teil I (Grundausbildung) |
| Oberfeuerwehr-mann |  | ohne | Abgeschlossene Truppmannausbildung und mindestens einen techn. Lehrgang |
| Hauptfeuerwehr-mann 2 Sterne |  | ohne | Truppführungsausbildung und mindestens einen techn. Lehrgang |
| Hauptfeuerwehr-mann 3 Sterne |  | Mitglied im Vorstand, Sicherheitsbeauftragter oder Brandschutzerzieher/-aufklärer mit abgeschlossener Ausbildung | Truppführungsausbildung und mindestens zwei techn. Lehrgänge |
| |  | | |

# … Dienstgrade

| Dienstgrad | Dienstgradabzeichen | Funktion | Ausbildung |
|---|---|---|---|
| Löschmeister |  | ohne | Truppführung und min. zwei techn. Lehrgänge sowie eine aktive Dienstzeit von 15 Jahren oder Gruppenführung |
| Oberlöschmeister |  | Gruppenführung<br>ABC Gruppenführung<br>IuK im Stab bzw. TEL | Gruppenführung<br>Führen im ABC Einsatz |
| Hauptlösch-meister<br>2 Sterne |  | Jugendfeuerwehrwart<br>Kreisausbilder | Gruppenführung<br>Jugendfeuerwehrwart<br>Kreisausbildung |
| Hauptlösch-meister<br>3 Sterne |  | stellvertretender Ortswehrführer<br>bis 1.000 Einwohner | Gruppenführung |
| |  | | |

Stellvertreter tragen einen Dienstgrad darunter

# … Dienstgrade

| Dienstgrad | Dienstgradabzeichen | Funktion | Ausbildung |
|---|---|---|---|
| Brandmeister |  | Zugführung<br>Ortswehrführung bis 1.000 Ew. | Zugführung<br>Gruppenführung<br>Leiten einer Feuerwehr |
| Oberbrandmeister |  | Ortswehrführung 1.001 bis 5.000 Ew.<br>Gemeindewehrführung bis 1.000 Ew. | Zugführung<br>Leiten einer Feuerwehr |
| Hauptbrandmeister<br>2 Sterne |  | Ortswehrführung 5.000 bis 15.000 Ew.<br>Gemeindewehrführung bis 5.000 Ew. | Verbandsführung<br>Leiten einer Feuerwehr |
| Hauptbrandmeister<br>3 Sterne |  | Ortswehrführung über 15.000 Ew.<br>Gemeindewehrführung bis 15.000 Ew.<br>Amtswehrführung bis 15.00 Ew. | Verbandsführung<br>Leiten einer Feuerwehr |
| Erster<br>Hauptbrandmeister |  | Gemeindewehrführung über 15.000 Ew.<br>Amtswehrführer über 15.000 Ew. | Verbandsführung<br>Leiten einer Feuerwehr |
| |  | | |

Stellvertreter tragen einen Dienstgrad darunter

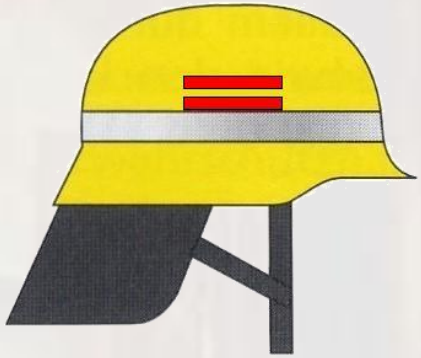
# … Dienstgrade

| Dienstgrad | Dienstgradabzeichen | Funktion | Ausbildung |
|---|---|---|---|
| stv. Kreisbrandmeister |  | stv. Kreiswehrführung | Verbandsführung |
| Kreisbrandmeister |  | Kreiswehrführung | Verbandsführung |
| Landes-brandmeister |  | Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein | Verbandsführung |
| |  | Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes | |

# Helmkennzeichnung



Gruppenführung



Zugführung
Wehrführung bis Zugstärke



Wehrführung über Zugstärke
Amtswehrführung



Kreiswehrführung

Stellvertretungen tragen die gleiche Kennzeichnung

# Abzeichen für langjährige Mitgliedschaft

10



20



30



40



50



>50





# Verpflichtung

# Verschwiegenheitspflicht § 9 Abs. 7 BrSchG

**Die aktiven Mitglieder haben**

- über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

- Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

- Auskünfte an die Presse erteilt
  - die Wehrführung
  - die Einsatzleitung
  - eine von der Wehrführung beauftragte Person



# Rechte und Pflichten

# Voraussetzungen

Das Feuerwehrmitglied muss

- seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben oder
- regelmäßig für den Einsatz- und Übungsdienst zur Verfügung stehen (Ausnahmecharakter)
- körperlich und geistig geeignet sein
- mindestens 16 Jahre alt sein (Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich)
- Entscheidung des Wehrvorstandes über die vorläufige Aufnahme
- endgültige Aufnahme durch die Mitgliederversammlung nach Ablauf einer einjährigen Probedienstzeit und abgeschlossener Grundausbildung

# Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt
- Entscheidung über das Ausscheiden nach § 7 Abs. 3 Mustersatzung (für den Einsatzdienst nicht mehr verfügbar), Entscheidung durch Wehrvorstand
- Ausschluss gemäß § 16 Mustersatzung, Entscheidung durch Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit
- Auflösung der Feuerwehr durch Beschluss der Mitgliederversammlung

# Entschädigung und Ersatzansprüche

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren haben bei Einsätzen oder für Ausbildungsveranstaltungen Anspruch auf

- Ersatz ihrer Auslagen,
- Ersatz des Verdienstausfalls,
- Reisekostenvergütung,
- Unentgeltliche Dienstkleidung,
- Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die bei Ausübung des Dienstes beschädigt oder zerstört worden sind,
- Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache.

# Soziale Sicherung

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus dem Dienst in öffentlichen Feuerwehren keine Nachteile entstehen.

- Bei Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit wird das Arbeitsentgelt weitergezahlt.

- Das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung sind auf Antrag durch den Träger der Feuerwehr zu erstatten.

# Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

- ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben
- am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen und alle Aufgaben sachgerecht zu erfüllen
- alle Schutzvorschriften zu befolgen
- Kameradschaft zu pflegen
- Verschwiegenheit zu bewahren und Aussagegenehmigungen einzuholen
- keine Auskünfte an die Presse zu geben
- die Dienstkleidung zu pflegen



# Pflichten der Bevölkerung

# Anzeigen von Bränden und Unglücksfällen

Jeder ist verpflichtet, bei Bränden und Unglücksfällen die Polizei, die Feuerwehr oder den Rettungsdienst zu benachrichtigen, wenn die Gefahr nicht sofort beseitigt werden kann, wenn es ihm





- ohne erhebliche eigene Gefahr und
- ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten
- nach den Umständen zumutbar ist
- § 323 c StGB

- Notrufnummern
- 110 Polizei
- 112 Feuerwehr und Rettungsdienst

# Persönliche und sächliche Pflichten

Die Einsatzleitung der Feuerwehr ist berechtigt,

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Hilfeleistung und
- die Verfügungsberechtigten von Fahrzeugen, Geräten, Wasservorräten und Materialien aller Art zu deren Bereitstellung zu verpflichten.
- Fahrzeuge und Gegenstände, die den Einsatz der Feuerwehren bei der Gefahrenabwehr behindern, sind auf Weisung der Einsatzleitung unverzüglich zu entfernen oder können entfernt werden.



# §§ 35 und 38 StVO

# § 35 und 38 Straßenverkehrsordnung (StVO)

## § 35
## Sonderrechte

## § 38
## Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht (Wegerechte)

# Anfahrt zum Feuerwehrgerätehaus

Formal gesehen stehen uns auf der Anfahrt zum Feuerwehrhaus Sonderrechte nach § 35 StVO zu, **aber**

- die Inanspruchnahme mit Privatfahrzeugen ist sehr problematisch, denn den Fahrzeugen fehlt das blaue Rundumlicht und das Sondersignal
- bei einem Unfall gehen Gerichte daher davon aus, das die Sonderrechte nicht unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen wurden
- daher ist von der Inanspruchnahme von Sonderrechten grundsätzlich abzuraten
- die Pflicht sich nach Alarm unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern zum Feuerwehrhaus zu begeben, rechtfertigt die Inanspruchnahme von Sonderrechten grundsätzlich nicht
- sie tritt hinter die Pflicht zur Beachtung der geltenden Verkehrsregeln zurück

# Sonderrechte

Die Feuerwehr ist nach § 35 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) von deren Vorschriften befreit, soweit das zur Erfüllung

**hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist**

- Hoheitliche Aufgaben sind die erforderlichen Maßnahmen bei Bränden, Not- und Unglückfällen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren

- Dringend geboten ist die Inanspruchnahme von Sonderrechten immer dann, wenn eine gegenwärtige Gefahr im Weg des sofortigen Vollzugs abgewehrt werden muss und die Beachtung aller Verkehrsvorschriften die notwendige schnelle Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe verzögern würde

- Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen; sie gehen auch den Sonderrechten vor

# Sonderrechte

Beispiele für die Befreiung von den Vorschriften der StVO

- Rechtsfahrgebot
- Geschwindigkeit
- Abstand
- Überholen
- Vorfahrt
- Rotlicht
- Vorschriftszeichen

**aber die Befreiung ist begrenzt durch:**

- die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 1 StVO
- die angepasste Geschwindigkeit
- den Schutzauftrag gegenüber benachteiligten Verkehrsteilnehmern
- die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer

# Sonderrechte



Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

Dem Recht, sich über Verkehrsvorschriften hinwegzusetzen, stehen erhöhte Sorgfaltspflichten gegenüber, an die hohe Anforderungen gestellt werden.

# ...Sonderrechte

**Empfehlungen der Bundesanstalt für Straßenwesen**

Grundsätzlich sollte das Einsatzfahrzeug nur links überholen und diese Absicht per Blinker frühestmöglich anzeigen. Dabei sollte das Benutzen der Gegenfahrbahn möglichst vermieden werden.

Die maximale Fahrgeschwindigkeit ist an der jeweiligen Verkehrssituation zu orientieren. Vorgegebene Geschwindigkeitsbeschränkungen sind nicht übermäßig zu überschreiten.

An Lichtsignalanlagen, Kreuzungen und Einmündungen sollte sich die Fahrerin oder der Fahrer des Einsatzfahrzeuges dort, wo ihm normalerweise kein Vorrang zustehen würde, notfalls durch Anhalten vergewissern, dass alle übrigen Verkehrsteilnehmer die Sondersignale und die Inanspruchnahme von Sonderrechten wahrgenommen haben.

# Wegerecht nach § 38 StVO

- Die Inanspruchnahme des Wegerechts wird den Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern mit den Sondersignalen

**blaues Blinklicht und Einsatzhorn**



mitgeteilt

- Diese Sondersignale ordnen an, dass „alle übrigen Verkehrsteilnehmerinnen und –teilnehmer **sofort freie Bahn zu schaffen haben**"
- Das blaue Blinklicht mit dem Einsatzhorn darf nur dann verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist

# Übersicht Aufgabenbereiche und Zielsetzungen des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe

# Begriffsbestimmungen

## Zivilschutz

Der Zivilschutz ist eine Aufgabe des Bundes mit dem Ziel,

- die Bevölkerung,
- ihre Wohnungen und
- Arbeitsstätten,
- lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen,
- Betriebe, Einrichtungen und Anlagen
- sowie das Kulturgut

vor Kriegseinwirkungen durch nichtmilitärische Maßnahmen zu schützen bzw. deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern.

Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.

# Zivilschutz



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Zivilschutzgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Zuständigkeit: Seit 1. Mai 2004 das

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe



# Zivilschutz



Aufgaben des Zivilschutzes

- Selbstschutz
- Warnung der Bevölkerung
- Schutzbau
- Aufenthaltsregelung
- Katastrophenschutz
- Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit
- Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut



## Selbstschutz




- Lebensmittel
- Hygenie
- Hausapotheke
- Energie





## Warnung der Bevölkerung

- Warnsystem
- früher Warnung durch Sirenen
- verschiedene Systeme in der Erprobung
- Warnung über öffentlich-rechtlichen Rundfunk
- gemeinsames Melde- und Lagezentrum des Bundes

# Zivilschutz



## Schutzbau






- Schutzraum, Zivilbunker, Luftschutzraum, Luftschutzbunker
- Beton oder Stahl, aber auch in den Fels getriebene Stollen
- häufig zivile Nutzung als Tiefgaragen, U-Bahnstationen etc. und im Einsatzfall mit zeitlichem Vorlauf als Schutzraum hergerichtet
- ca. 2.300 Bunker in Deutschland

## Aufenthaltsregelung



- ein bestimmtes Gebiet darf gar nicht oder nur mit Genehmigung verlassen werden
- Evakuierung von besonders gefährdeten Gebieten





## Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

- medizinische Versorgung bei Massenunfällen durch konventionelle Verletzungen oder ABC-Stoffe
- Krankenhäuser können verpflichtet werden ihre Leistungsfähigkeit auf die Anforderungen im Verteidigungsfall auszurichten
- Meldepflicht von Angehörigen aus Heil- und Heilhilfsberufen
- Bevorratung von Sanitätsmaterial
- Erste-Hilfe Ausbildung

## Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut






- Aufgabe des humanitären Völkerrechts
- Gebäude werden durch Schilder als schützenwertes Kulturgut gekennzeichnet
- Barbarastollen bei Oberried/ Schwarzwald enthält besonders schützenwerte Dokumente der Deutschen Geschichte
  (z.B. Krönungsurkunden)

# Begriffsbestimmungen

## Katastrophenhilfe

- Katastrophenhilfe ist eine Hilfeleistung des Bundes
- bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall
- auf Anforderung des betroffenen Bundeslandes oder
- bei Gefährdung von mehr als einem Bundesland durch Bundespolizei, Streitkräfte oder Kräfte anderer Verwaltungen auf Grundlage von Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Grundgesetz

# Katastrophenhilfe

Bund stellt den Ländern finanzielle Mittel zur Integration in den friedensmäßigen Katastrophenschutz bereit

- Brandschutz
- ABC-Schutz
- Sanitätswesen
- Betreuung
- Bundesanstalt des THW als Ergänzung für den Katastrophenschutz in den Ländern

